

RESOLUTION 56/509

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 8. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.80 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/509. Änderung der Regeln 30, 31 und 99 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/285 vom 7. September 2001 "Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung",

in der Überzeugung, dass ein reibungsloser Übergang zwischen den aufeinander folgenden Präsidenten der Generalversammlung beziehungsweise zwischen den Vorsitzenden jedes Hauptausschusses einen nützlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit der Versammlung leisten könnte,

1. *beschließt,* nur für die Zwecke dieser Resolution auf das in Regel 163 der Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegte Verfahren zu verzichten, wonach ein Ausschuss über die nachstehenden Änderungen Bericht zu erstatten hat;

2. *beschließt außerdem,* die Regeln 30, 31 und 99 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

a) Die derzeit geltende Regel 30 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Wahlen

Regel 30

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und 21 Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung, bei der sie den Vorsitz führen werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten, die so gewählt wurden, treten ihr Amt erst zu Beginn der Tagung an, für die sie gewählt werden, und üben ihr Amt bis zum Ende dieser Tagung aus. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist.";

b) Die derzeit geltende Regel 31 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Vorläufiger Präsident

Regel 31

Ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Tagung der Generalversammlung der Präsident dieser Tagung noch nicht gemäß Regel 30 gewählt, so führt der Präsident der vorangegangenen Tagung oder der Vorsitzende der

Delegation, aus der der Präsident der vorangegangenen Tagung gewählt wurde, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung einen Präsidenten gewählt hat.";

c) Buchstabe a der derzeit geltenden Regel 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Hauptausschüsse wählen mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung einen Vorsitzenden. Die Wahl der anderen in Regel 103 vorgesehenen Amtsträger erfolgt spätestens am Ende der ersten Tagungswoche.";

3. *beschließt ferner,* dass nur für die siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse so früh wie möglich zu wählen sind;

4. *beschließt,* dass diese Änderungen am 8. Juli 2002 in Kraft treten.

RESOLUTION 56/510

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.82 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/510. Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die mit diesen Fragen befassten nichtstaatlichen Organisationen bat, Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen betraut ist,

begrüßend, dass die Menschenrechtskommission dem Ad-hoc-Ausschuss in ihrer Resolution 2002/61 vom 25. April 2002³⁵ nahe gelegt hat, Arbeitsmethoden zu übernehmen, die eine umfassende Mitwirkung zuständiger nichtstaatlicher Organisationen an seinen Beratungen gestatten würden,

1. *beschließt,* allen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat die Akkreditierung bei dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23), Kap. II, Abschnitt A.*